

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO);

hier: Änderung der VV zu § 44 LHO

Bezug: Mein Erlass vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079)

Die Integration der Erlasse über die Rückforderung von staatlichen Zuwendungen bei Nichtbeachtung der Vergabevorschriften (StAnz. 1994 S. 1129 und S. 3714) sowie des Art. 1 Ziffer 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Eurobeträge (BGBl. I S. 1790) erfordern eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Gleiches gilt für die Bestätigungen der beigefügten Vordrucke 6.41 und 6.42, die an die inhaltlichen Vorgaben der Nr. 7.4 ANBest-I und Nr. 6.8 ANBest-P anzupassen sind.

Folgende Änderungen der VV zu § 44 LHO treten daher mit sofortiger Wirkung in Kraft:

1. In VV Nr. 7.2 wird nach Satz 1 folgender Halbsatz eingefügt:
„Hinweis auf Nr. 3 der Anlage 4 zu Nr. 45.1 und 51 zu § 70.“
2. VV Nr. 8.2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 erster Spiegelstrich werden nach dem Wort „verwendet“ die Worte „(Hinweis auf Nr. 3 der Anlage 4 zu Nr. 45.1 und 51 zu § 70)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „gegen die Verdingungsordnungen VOB/VOL in schwerem Maße verstößt,“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„Dabei sind die Kosten für die Auftrags Einheit (zum Beispiel Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung auszuschließen. Dadurch kann der Zuwendungsbetrag für die Gesamtmaßnahme ganz oder weitgehend wegfallen, etwa weil keine oder nur große Teillose vergeben wurden. Bedeutet das eine erhebliche Härte für den Zuwendungsempfänger, ist der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 vom Hundert der Gesamtzuwendung zu beschränken. Dieser Rahmen kann sowohl über- als auch unterschritten werden, sofern besondere Gründe vorliegen.“
3. Nach VV Nr. 8.2.4 wird als neue Bestimmung VV Nr. 8.2.4.1 eingefügt:
„Als schwere Verstöße gegen die VOB/VOL kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:
 - Bevorzugung des Angebots eines ortsansässigen Bieters gegenüber dem wirtschaftlichsten Angebot.
 - Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots
 - aus sonstigen vergabefremden Erwägungen,
 - durch nachträgliche Preisverhandlungen oder Änderungen der Verdingungsunterlagen,
 - durch nachträgliche Herausnahme von Leistungen aus den Angeboten,
 - durch Zulassung eines Angebots, das nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A bzw. § 25 Nr. 1 VOL/A auszuschließen gewesen wäre,
 - durch fehlende oder mangelhafte Wertung von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen.
 - Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch nachträgliche Losaufteilung.
 - Freihändige Vergabe von Bauleistungen, insbesondere von Anschlussaufträgen, ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 4 VOB/A bzw. VOL/A.
 - Beschränkung des Wettbewerbs entgegen § 8 Nr. 1 VOB/A bzw. § 7 Nr. 1 VOL/A.
 - Vergabe von Bauleistungen an einen Generalübernehmer.

Der Generalübernehmer unterscheidet sich vom Generalunternehmer dadurch, dass er selbst keinerlei Bauleistung ausführt, sondern sämtliche Leistungen an Nachunternehmer weitergibt. Er befasst sich selbst nicht gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen, sondern tritt lediglich als Vermittler („Bauleistungshändler“) auf. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Koordinierung sämtlicher Tätigkeiten; sie ist somit eine reine Managerfunktion.

Mit der VOB ist der Einsatz eines Generalübernehmers nicht vereinbar. Nach der VOB sind

- Bauleistungen nur an Unternehmen zu vergeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung solcher Leistungen befassen (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A),
- Bauleistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen (§ 4 Nr. 8 VOB/B).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Generalübernehmer nicht. Sein Einsatz muss deshalb da, wo die VOB anzuwenden ist, ausscheiden.“

4. Nach VV Nr. 8.2.4.1 (neu) wird als neue Bestimmung VV Nr. 8.2.4.2 eingefügt:

„Bei Vorliegen eines der Tatbestände nach Nr. 8.2.4.1 ist von der Bewilligungsbehörde im Regelfall und soweit nicht die Umstände des Einzelfalls eine mildere Beurteilung erfordern (alle Umstände und Gesichtspunkte, auch etwaige Entlastungsmomente, sind in die Beurteilung einzubeziehen), förderrechtlich nach Nr. 8.2.4 zu verfahren.“

5. Nach VV Nr. 8.2.4.2 (neu) wird als neue Bestimmung VV Nr. 8.2.4.3 eingefügt:

„Unabhängig davon, ob eine Zuwendungskürzung wegen eines Vergabeverstoßes vorzunehmen ist oder nicht, sind von der Bewilligungsbehörde in jedem Fall vermeidbare Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung der Vergabegrundsätze durch Widerruf des Zuwendungsbescheids in entsprechender Höhe aus der Förderung herauszunehmen. Es handelt sich insoweit um die förderrechtlich gebotene Ausscheidung nicht notwendiger und damit nicht zuwendungsfähiger Ausgaben (unwirtschaftliches Verhalten des Zuwendungsempfängers).“

6. Nach VV Nr. 8.2.4.3 (neu) wird als neue Bestimmung VV Nr. 8.2.4.4 eingefügt:

„Bei sonstigen Verstößen gegen die VOB/VOL prüft die Bewilligungsbehörde stets, ob der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 a HVwVfG) ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist, soweit der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat.“

7. Nach VV Nr. 8.2.4.4 (neu) wird als neue Bestimmung VV Nr. 8.2.4.5 eingefügt:

„Bei Verstößen gegen sonstige Vergabevorschriften gilt Nr. 8.2.4.1 entsprechend.“

8. In VV Nr. 8.3 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Tatsachen,“ das Wort „die“ durch das Wort „welche“ ersetzt.
9. In Nr. 3 der ANBest-I, ANBest-P und ANBest-GK werden nach dem Wort „Vergabe“ die Worte „und Abwicklung“ eingefügt.
10. In Nr. 3.1 der ANBest-I und ANBest-P erhalten folgende Fassung:

„Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25 000 EUR beträgt, sind bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen, zum Beispiel die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL), zu beachten.“

Bei einem schweren Verstoß gegen die VOB/VOL ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.“

11. In Nr. 3.1 der ANBest-GK erhält folgende Fassung:

„Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25 000 EUR beträgt, sind bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen, zum Beispiel die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL), zu beachten. Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

Bei einem schweren Verstoß gegen die VOB/VOL ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.“

12. In Nr. 3.2 der ANBest-I, ANBest-P und ANBest-GK werden nach dem Wort „VOL/A“ die Worte „sowie die VOF“ eingefügt.

13. In Nr. 4 der ANBest-I erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger hat geringwertige, das heißt abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 EUR überschreiten, zu inventarisieren. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.“

14. In Nr. 4.2 der ANBest-P erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften geringwertigen, das heißt die abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 EUR überschreiten, zu inventarisieren. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs-

und Herstellungskosten. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.“

15. In Nr. 5.1.5 der ANBest-GK erhält folgende Fassung:

„geringwertige, das heißt abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 EUR überschreiten, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder benötigt werden. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.“

Die Änderungen sind mit der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung beraten und abgestimmt worden. Der Hessische Rechnungshof ist nach § 103 Abs. 1 LHO gehört worden und hat keine Bedenken geltend gemacht.

Die Erlasse über die Rückforderung von staatlichen Zuwendungen bei Nichtbeachtung der Vergabevorschriften (StAnz. 1994 S. 1129 und S. 3714) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 16. September 2002

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1007 A — 3100/§ 44/03 — III A 12
StAnz. 40/2002 S. 3798

§ 44

Muster 4 zu § 44 LHO

In zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Hhst. _____ Hj. 20 ____ *)
Übersicht-Nr.: _____
des _____
(anweisende Behörde)
Kassenanordnung vom _____

Verwendungsnachweis

über die mit Zuwendungsbescheid des

vom: _____

Az.: _____

bewilligte Zuwendung: _____

Empfänger: _____

Betrag und Art der Förderung – nicht rückzahlbar -

- Darlehen _____ EUR
- Schuldendiensthilfe _____ EUR
- Zuschuss _____ EUR
- Zuweisung _____ EUR

Zweck der Zuwendung: _____

Zuwendungsart Projektförderung / institutionelle Förderung
Finanzierungsart Anteilfinanzierung / Fehlbedarfsfinanzierung / Festbetragsfinanzierung / Vollfinanzierung

A. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahme sowie die gesamten Ausgaben und deren Deckung sind darzulegen. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte und dergl. sowie Berichte etwa beteiligter technischer Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen.

*) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

§ 44

Muster 4
(Seite 3)

Nachweis

	Lfd. Nr.	Nr. der Belege ²⁾	Tag der Zahlung	Haushaltsstelle/Konto-Nr./Zweckbestimmung ¹⁾	Einnahmen	Ausgaben
				Leistungspflichtiger oder Empfänger/Grund der Zahlung	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
				Übertrag:		
				Summe:		

2) Die Belege sind, wenn nicht anders bestimmt, dem Verwendungsnachweis (1. Ausfertigung) beizufügen und nach den Eintragungen im Verwendungsnachweis zu ordnen. Darüber hinaus sind etwaige Verträge über die Vergabe von Aufträgen und bei Zuwendungsempfängern mit kaufmännischer Buchführung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

§ 44**Muster 4
(Seite 4)**

Abschluss am

EUR

Bestand aus dem Vorjahr

Einnahmen

verfügbare Mittel

ab Summe der Ausgaben

Bestand

3)

Hiermit wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist folgende Bescheinigung von dieser zu erteilen.

Die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

Die Prüfung führte zu folgenden – keinen – Beanstandungen.

(Ort, Datum)

3) Falls bei Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

§ 44

Muster 5 zu § 44 LHO

In zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Hhst. _____ Hj. 20 ____ *)
Übersicht-Nr.: _____
des _____ (anweisende Behörde)
Kassenanordnung vom _____

**Einfacher Verwendungsnachweis²⁾
- Zwischennachweis²⁾ -**

über die mit Zuwendungsbescheid des

vom: _____

Az.: _____

bewilligte Zuwendung: _____

Empfänger: _____

Betrag und Art der Förderung – nicht rückzahlbar²⁾ -

- Darlehen _____ EUR
- Schuldendiensthilfe _____ EUR
- Zuschuss _____ EUR
- Zuweisung _____ EUR

Zweck der Zuwendung: _____

davon bis jetzt erhalten: _____ EUR

Zuwendungsart²⁾ Projektförderung / institutionelle Förderung

Finanzierungsart²⁾ Anteilfinanzierung / Fehlbedarfsfinanzierung / Festbetragsfinanzierung / Vollfinanzierung

A. Sachbericht

(entfällt beim Zwischennachweis)

Darstellung der durchgeführten Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahme sowie die gesamten Ausgaben und deren Deckung sind darzulegen. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte und dergl. sowie Berichte etwa beteiligter technischer Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen.

1) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 44

Muster 5
(Seite 2)

B. Zahlenmäßige Nachweisung der Einnahmen

Haushaltsstelle / Konto-Nr. n.d. Finan- zierungs-, Haushalts- Wirtschafts- oder Kostenplan ⁴⁾	Zweckbestimmung	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	ggf. Erläuterungen	
1	2	3	4	5	
	zu übertragen:				

3) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts- oder Kontenplan summarisch zu gliedern.

§ 44

Muster 5
(Seite 3)

und Ausgaben in summarischer Gliederung³⁾

	Haushaltsstelle/ Konto-Nr. n.d. Finan- zierungs-, Haushalts- Wirtschafts- oder Kostenplan ⁴⁾	Zweckbestimmung	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	ggf. Erläuterungen
	1	2	3	4	5
		Übertrag:			
		Summe:			

4) Belege, Angebote, Verträge usw. sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, dem Verwendungsnachweis nicht beizufügen, sondern für eine spätere Prüfung bereitzuhalten.

§ 44**Muster 5
(Seite 4)**

Abschluss am	5)
<hr/>	
EUR	
Bestand aus dem Vorjahr	<hr/>
Einnahmen	<hr/> <hr/>
verfügbare Mittel	<hr/>
ab Summe der Ausgaben	<hr/> <hr/>
Bestand	6)
<hr/>	

Hiermit wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist folgende Bescheinigung von dieser zu erteilen.

Die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

Die Prüfung führte zu folgenden – keinen – Beanstandungen.²⁾

(Ort, Datum)

5) Der Abschluss ist insbesondere beim Zwischennachweis nach dem Stand am 31.12. des abgelaufenen Jahres zu erstellen.
6) Falls bei Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.